

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG)**

#### **A. Zielsetzung**

Gemäß § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Der vorliegende Entwurf enthält entsprechende Vorschläge der Bundesregierung zur Anpassung der Leistungen des Gesetzes. Darüber hinaus berücksichtigt er Änderungen durch das Vermögensteuerreformgesetz, die sich auf die Vorschriften über die Vermögensanrechnung des Gesetzes auswirken.

#### **B. Lösung**

Die vorgesehene Anpassung gemäß § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz entspricht weitgehend den Orientierungswerten, die die Bundesregierung in dem dem Deutschen Bundestag bereits vorgelegten Bericht nach § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz (Drucksache 8/28) vorgeschlagen hat. Bei den Bedarfssätzen beträgt die Anhebung etwa 16 v. H. und bei den Freibeträgen etwa 15 v. H. Die Anhebung der Pauschalen für die soziale Sicherung (Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2) berücksichtigt die Änderungen in den Beitragsätzen und Bemessungsgrenzen bei der Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Anpassung der Vorschriften über die Vermögensanrechnung des Gesetzes an die

Änderungen des Vermögensteuerreformgesetzes sieht vor, daß einerseits die Anrechnung eigenen Vermögens des Auszubildenden vom Steuerrecht gelöst und an erheblich reduzierte Freibeträge gebunden und andererseits Ausbildungsförderung nicht mehr geleistet wird, wenn der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden vermögensteuerzahlungspflichtig sind.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird aus heutiger Sicht wie folgt berechnet:

| Jahr            | Gesamtaufwand | Aufwand für Schüler | Aufwand für Zuschußleistungen an Studenten | Aufwand für Darlehnsleistungen an Studenten |
|-----------------|---------------|---------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------|
| in Millionen DM |               |                     |                                            |                                             |
| 1977            | 2 785         | 1 000               | 1 092                                      | 693                                         |
| 1978            | 3 155         | 1 123               | 1 239                                      | 793                                         |
| 1979            | 3 230         | 1 154               | 1 268                                      | 808                                         |
| 1980            | 3 385         | 1 215               | 1 323                                      | 847                                         |

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 Bundesausbildungsgeförderungsgesetz zu 65 v. H. vom Bund und zu 35 v. H. von den Ländern getragen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (31) — 280 03 — Au 64/77

Bonn, den 25. Februar 1977

An den Herrn Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 3. Februar 1977 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „235“ und die Zahl „380“ durch die Zahl „440“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „380“ durch die Zahl „440“ und die Zahl „460“ durch die Zahl „530“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „350“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „370“ durch die Zahl „430“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 a wird das Zahlwort „zehn“ durch die Zahl „12“ ersetzt;
- d) in Absatz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „110“ wird durch die Zahl „130“ und die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „640“ wird durch die Zahl „740“, die Zahl „240“ durch die Zahl „280“ und die Zahl „320“ durch die Zahl „360“ ersetzt.

5. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „4 400“ durch die Zahl „7 400“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 600“ ersetzt;
- c) in Nummer 3 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „8 000“ durch die Zahl „12 700“ ersetzt;
- d) in Nummer 4 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 600“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“, die Zahl „150“ durch die Zahl „180“, die Zahl „200“ in Nummer 1 Buchstabe c durch die Zahl „240“, die Zahl „350“ durch die Zahl „400“, die Zahl „200“ in Nummer 3 durch die Zahl „280“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „570“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 wird die Nummer 1 wie folgt neu gefaßt:
  - „1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 bemißt, monatlich 160 DM, anderer Auszubildender 120 DM monatlich nicht angerechnet,“.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „960“ durch die Zahl „1 100“ und die Zahl „640“ jeweils durch die Zahl „740“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „180“ ersetzt;
- c) in Absatz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“, die Zahl „240“ durch die Zahl „280“, die Zahl „320“ durch die Zahl „360“ und die Zahl „160“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

8. Die §§ 26 bis 30 werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 26

Umfang der Vermögensanrechnung

(1) Vermögen des Auszubildenden wird nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 angerechnet.

(2) Vermögen des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden wird mit der Maßgabe angerechnet, daß der Bedarf des Auszubildenden als gedeckt gilt, wenn der Ehegatte oder die Eltern für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums im Geltungsbereich dieses Gesetzes Vermögensteuer zu entrichten haben. Dies gilt nicht,

1. wenn der Ehegatte oder die Eltern einer Veranlagungsgemeinschaft angehören und ihr eigenes Vermögen eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht begründen würde,
2. wenn das Vermögen des Ehegatten oder der Eltern nach Abzug des Teils, dessen Einsatz oder Verwertung zu einer unbilligen Härte führen würde, eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht begründen würde, oder

3. wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraums das Vermögen des Ehegatten oder der Eltern soweit vermindert ist, daß eine Vermögenssteuerzahlungspflicht nicht mehr besteht.

### § 27

#### Vermögensbegriff

- (1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstigen Rechte.

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

- (2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (BGBl. I S. 457), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477), sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) in Verbindung mit § 18 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.

### § 28

#### Wertbestimmung des Vermögens

- (1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei Grundstücken, die nach dem Bewertungsgesetz als zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehörig bewertet sind, auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964,
2. bei nicht unter Nummer 1 fallenden Grundstücken auf 140 von Hundert des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964,
3. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes,
4. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
5. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung, bei Wertpapieren der Kurswert am 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung.

- (3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die Schulden und Lasten abzuziehen.

- (4) Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

### § 29

#### Freibeträge vom Vermögen

- (1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst .. 6 000 DM,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden ..... 2 000 DM,
3. für jedes Kind des Auszubildenden ..... 2 000 DM.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

- (2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

### § 30

#### Monatlicher Anrechnungsbetrag

Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des anzurechnenden Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird."

9. Die §§ 31 bis 34 entfallen.

10. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „420“ durch die Zahl „480“ ersetzt.

### Artikel 2

Artikel 18 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### § 1

#### Übergangsvorschrift

Die Neuregelung der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden in Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Gesetzes gilt für Auszubildende, die in der Zeit vor dem 1. Juli 1977

1. Wehr- oder Zivildienst,

2. Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), oder
  3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155),
- geleistet haben, auf Antrag erst in Bewilligungszeiträumen, die nach dem 31. Oktober 1978 beginnen.

## § 2

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 3, Artikel 2 und 3 treten am 1. April 1977 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 bis 7 und 10 tritt am 1. Juli 1977 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1977 beginnen. Vom 1. Oktober 1977 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 8 und 9 tritt am 1. Juli 1977 für alle Bewilligungszeiträume in Kraft, die nach dem 30. Juni 1977 beginnen.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Der hiermit vorgelegte Entwurf für ein 4. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz beruht auf § 35 BAföG: „Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.“

Der Entwurf ist darüber hinaus veranlaßt durch die Änderung der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Entrichtung von Vermögensteuer durch das Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), die sich auf die Vorschriften über die Vermögensanrechnung in §§ 26 ff. BAföG auswirkt.

2. Die erste Überprüfung gemäß § 35 BAföG nach Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes fand im Herbst 1973 statt. Die nächste Überprüfung war danach im Herbst 1975 fällig. Sie wurde durch Artikel 18 § 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) um ein Jahr verschoben. Die Bundesregierung hat diese Überprüfung im Herbst 1976 durchgeführt und den „Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG“ am 29. Dezember 1976 dem Deutschen Bundestag vorgelegt (Drucksache 8/28).
3. Die von der Bundesregierung in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Anpassung entspricht weitgehend den in dem vorbezeichneten Bericht angegebenen Orientierungswerten. Bei den Bedarfssätzen beträgt die Anhebung etwa 16 v. H. und bei den Freibeträgen etwa 15 v. H. Hierdurch wird der Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung der Leistungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) im Herbst 1974 bis zu den vorgesehenen Inkrafttretensterminen ausgeglichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Verfahren zur Anrechnung des Eltern- und Ehegatteneinkommens im BAföG auch eine angemessene teilweise Freistellung des realen Einkommenszuwachses vorsieht: Soweit das Netto-Einkommen die Freibeträge nach § 25 Abs. 1 bis 3 BAföG übersteigt, bleibt es nach § 25 Abs. 4 BAföG mindestens zu 35 v. H. und im typischen Fall einer Familie mit zwei Kindern zu 45 v. H. anrech-

nungsfrei. Wenn also die Freibeträge vom Einkommen um die Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten angehoben werden, verbleibt den Eltern des geförderten Auszubildenden in der Regel etwa die Hälfte der realen Einkommensverbesserung. Die Bundesregierung hält dies für ein ausgewogenes Verhältnis.

4. Zum Ausgleich der seit der Anpassung im Herbst 1974 eingetretenen Änderungen in den Beitragsätzen und Bemessungsgrenzen bei der Rentenversicherung sowie den durchschnittlichen Beitragsätzen für die Pflichtmitglieder aller Krankenkassen ist eine Anhebung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge in § 21 Abs. 2 BAföG erforderlich. Die im Entwurf enthaltenen Höchstbeträge gehen davon aus, daß die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 85 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung, also auf 2 890 DM monatlich, angehoben wird; sie weichen insoweit von den Beträgen im Bericht nach § 35 BAföG (Drucksache 8/28) ab.
5. Entsprechend der Struktur des Förderungssystems und der Funktion des Darlehensanteils an der Förderung für Studenten wird das Grunddarlehen in § 17 Abs. 2 BAföG um 20 DM angehoben. Der Student, dem durch die Gemeinschaft die Erreichung des von ihm persönlich angestrebten Ausbildungs- und Berufsziels ermöglicht wird, soll durch die Rückführung eines Teils der für ihn aufgewendeten öffentlichen Mittel zur Sicherung des erreichten Standes der individuellen Ausbildungsförderung beitragen.
6. Durch das Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 sind die Vermögensteuerfreibeträge für den Auszubildenden auf 70 000 DM, für die Eltern auf 140 000 DM und für den Ehegatten auf 70 000 DM angehoben worden. Erst nach Überschreiten dieser Freibeträge entsteht eine Vermögensteuerzahlungspflicht.

Da gemäß § 26 BAföG eine Vermögensanrechnung nur stattfindet, wenn der Auszubildende, sein Ehegatte und/oder seine Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes Vermögensteuer zu entrichten hatten, kann Vermögen auf den Bedarf des Auszubildenden nur angerechnet werden, wenn die oben bezeichneten hohen Freibeträge überschritten werden. Ist dies aber der Fall, so wird wegen der sehr viel niedrigeren Freibeträge in den §§ 31 und 32 BAföG, die vor der Änderung des Vermögensteuerrechts mit den maßgeblichen Freibeträgen des Vermögensteuergesetzes übereinstimmen, bereits das Vermögen angerechnet, das zwischen der neuen Grenze des Vermögensteuerrechts und der alten Grenze des BAföG liegt. Die

Bundesregierung hält es nicht für möglich, an dieser nicht mehr mit dem Steuerrecht abgestimmten Regelung festzuhalten.

Für die notwendige Änderung ist im Entwurf eine Regelung vorgesehen, die die Anrechnung eigenen Vermögens des Auszubildenden völlig vom Steuerrecht löst und an die Überschreitung erheblich reduzierter Freibeträge knüpft; für die Anrechnung des Vermögens des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden kommt es demgegenüber nach wie vor darauf an, ob diese Personen vermögenssteuerzahlungspflichtig sind. Ist dies der Fall, so entfällt nunmehr grundsätzlich jeder Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Die Bundesregierung hält dies für eine sozial ausgewogene Lösung, die zugleich die verwaltungsökonomischen Vorteile der bisherigen Regelung sehr weitgehend erhält, da bei dem Ehegatten und den Eltern des Auszubildenden eine Vermögensfeststellung ganz entfällt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummern 1 bis 3

Die Überlegungen zur Anpassung der Bedarfssätze in den §§ 12 und 13 und des Grunddarlehens in § 17 Abs. 2 sind in Nummern 3 und 5 des Teils A erläutert.

Die Fahrkostenpauschale in § 13 Abs. 3 ist seit Erlass des Gesetzes im Herbst 1971 noch nicht erhöht worden. Ihre Anhebung auf 35 DM ist nach Angaben der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Länder dringend erforderlich zum Ausgleich der Tarifierhöhungen für öffentliche Verkehrsmittel seit Herbst 1971.

#### Zu Nummer 4

Die Freibeträge in § 18 Abs. 4 stehen in Zusammenhang mit den entsprechenden Freibeträgen in § 25. Zur Begründung ihrer Anhebung vergleiche Nummer 3 des Teils A.

#### Zu Nummern 5 bis 7

Die Anhebung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 und der Freibeträge in den §§ 23 und 25 ist in Nummern 3 und 4 des Teils A erläutert.

Der Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 für jedes Kind des Auszubildenden ist zuletzt durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-

förderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) von 175 DM auf 200 DM angehoben worden. Die jetzt vorgesehene überproportionale Anhebung von 200 DM auf 280 DM harmonisiert die Höhe dieses Freibetrages mit dem vergleichbaren Freibetrag vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden in § 25 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a.

Der Freibetrag von Waisenrente/-geld in § 23 Abs. 4 Nr. 1 wird aufgespalten. Die überproportionale Anhebung des Waisenfreibetrages von 120 DM auf 160 DM für die nach den Bedarfssätzen nach § 12 Abs. 1 geförderten Auszubildenden führt zu einer spürbaren finanziellen Entlastung dieses Personenkreises.

### Zu Nummern 8 und 9

Die Gründe für die Notwendigkeit der Änderung der Vorschriften über die Vermögensanrechnung in den §§ 26 ff. und die Konzeption der Neuregelung sind in Nummer 6 des Teils A erläutert.

Zu den Einzelheiten der Vermögensanrechnung in den §§ 26 bis 30:

Der in § 26 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Grundsatz, daß Ausbildungsförderung nicht geleistet wird, wenn der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden vermögenssteuerzahlungspflichtig sind, kommt nicht zur Anwendung, wenn einer der in Satz 2 aufgeführten Gründe vorliegt. Dann kann trotz der Vermögenssteuerzahlungspflicht Ausbildungsförderung geleistet werden, ohne daß eine Anrechnung des Vermögens des Ehegatten oder der Eltern stattfindet. Satz 2 Nr. 2 erfaßt z. B. die Freistellung eines zur Alterssicherung gebildeten Vermögens oder die Berücksichtigung einer hohen Unterhaltsbelastung durch ein behindertes Kind oder durch verheiratete Kinder sowie andere Fälle, in denen dem Vermögensteuerpflichtigen aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vermögenssteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 wegen getrennter Veranlagung ein kindbezogener steuerlicher Freibetrag nicht gewährt worden ist.

§ 27 ist im wesentlichen unverändert. In Absatz 1 ist zusätzlich bestimmt, daß Gegenstände nicht zum Vermögen gehören, soweit der Auszubildende über sie aus rechtlichen Gründen nicht verfügen und sie damit nicht für den Lebensunterhalt während seiner Ausbildung verwerten kann.

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt, daß für die Bestimmung des Wertes von Grundstücken seit 1. Januar 1974 die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 maßgebend sind. Der Vomhundertsatz in Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 121 a des Bewertungsgesetzes, der für die Besteuerung von Grundstücken ebenfalls auf 140 v. H. der Einheitswerte vom 1. Januar 1964 abhebt.

Die zusätzliche Regelung in Absatz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie gewährleistet, daß der Auszubildende — z. B. aufgrund des Verbrauchs von

Vermögensgegenständen — nicht zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraumes um Neufestsetzung des Wertes nachsucht.

§ 29 enthält die neue Freibetragsregelung für das Vermögen des Auszubildenden. Die bisher nur wegen der Parallele zum Steuerrecht relativ hohen Freibeträge in § 31 Abs. 1 werden erheblich reduziert, da dem Auszubildenden im Prinzip der volle Einsatz seines Vermögens für seine Ausbildung zuzumuten ist. Die Freibeträge orientieren sich in ihrer Höhe grob an den Freibeträgen für die Einsetzung des Vermögens in § 88 Abs. 2 Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529), geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1974 (BGBl. I S. 1292).

Der ursprünglich auf 5 000 DM angesetzte Freibetrag für den Auszubildenden selbst wurde auf 6 000 DM angehoben, um aus Gründen der Wehrgerechtigkeit das Entlassungsgeld von Wehr- und Zivildienstpflichtigen von 1 000 DM nach dem Wehrsoldgesetz pauschal von der Vermögensanrechnung freizustellen. Von einer weiteren Einzelregelung in § 27 Abs. 2 Nr. 2 wurde aus Gründen der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Die Regelung in § 30 geht davon aus, daß der Auszubildende jeweils das zu Beginn eines jeden Bewilligungszeitraumes vorhandene und anzurechnende Vermögen für seine Ausbildung einsetzen muß. Es ist deshalb bestimmt, daß der Betrag des anzurechnenden Vermögens jeweils in vollem Umfang auf den Bedarf innerhalb des Bewilligungszeitraums angerechnet wird, über den jeweils die Förderungssentscheidung zu treffen ist.

Die §§ 31 bis 34 entfallen, da sie aufgrund der Neufassung der §§ 26 bis 30 gegenstandslos geworden sind.

#### Zu Nummer 10

Entsprechend der Anhebung der Bedarfssätze um etwa 16 v. H. wird der Betrag in § 51 Abs. 2 um etwa denselben Vomhundertsatz auf 480 DM angehoben.

#### Zu Artikel 2

Der durch Artikel 18 Abs. 2 Haushaltsstrukturgesetz geschaffene Härteausgleich ist seiner Natur nach eine vorübergehende Regelung. Der Schwerpunkt dieser Regelung bestand darin, den Vollgeforderten (aber gleitend auch den Teilgeforderten) einen gewissen finanziellen Ausgleich für das Ausbleiben der Anpassung aufgrund des Haushaltsstrukturgesetzes zu gewähren. Durch die generelle Anhebung der Bedarfssätze entfällt dieser Grund. Die Bestimmung über den Härteausgleich ist daher aufzuheben.

#### Zu Artikel 3

##### Zu § 1

Durch diese Regelung wird gewährleistet, daß Auszubildenden, die in der Zeit vor dem 1. Juli 1977 Wehr- oder Zivildienst, Dienst als Entwicklungshelfer oder ein freiwilliges soziales Jahr geleistet und deshalb ihre Ausbildung nicht vor diesem Termin begonnen haben, aus der Leistung dieser Dienste keine Nachteile entstehen. Da eine Differenzierung nach der jeweiligen Dauer der Dienst aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht sinnvoll erschien, ist die Geltung der Neuregelung in Artikel 1 Nr. 8 und 9 für den gesamten Personenkreis generell um 16 Monate hinausgeschoben und insoweit an die Dauer des Wehr- und Zivildienstes angepaßt worden.

##### Zu § 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

##### Zu § 3

Die Anhebung der Bedarfssätze und des Grunddarlehens in § 17 Abs. 2 tritt zum 1. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die damit abgelöste Regelung über den Härteausgleich in Artikel 18 § 2 Haushaltsstrukturgesetz außer Kraft.

Die Anpassung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 sowie der Freibeträge ist in einer Übergangszeit von drei Monaten nur bei den am Beginn neuer Bewilligungszeiträume zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen. In der Förderungspraxis bedeutet dies: Die Erhöhung wirkt sich aus für Schüler regelmäßig vom Beginn des neuen Schuljahres vom 1. August 1977 an, für Studierende regelmäßig vom 1. Oktober 1977. Durch dieses Verfahren des gestuften Inkrafttretens soll der Verwaltungsaufwand vermieden werden, der entstände, wenn zu einem bestimmten Stichtag auch die Förderung für alsbald auslaufende Bewilligungszeiträume neu berechnet werden müßte. Eine solche Übergangsfrist kann nur von kurzer Dauer sein, soll sie nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen; daher ist in Absatz 2 vorgesehen, daß sie am 30. September 1977 endet.

#### C. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 errechnet sich — ausgehend von einer vorläufigen Istausgabe 1976 von rd. 2 460 Millionen DM (davon rd. 1 600 Millionen DM Bundesmittel) — wie folgt:

|                                                                                                                               | 1977  | 1978  | 1979  | 1980  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| Gesamtausgaben einschließlich der Mehrkosten durch dieses Gesetz ab 1. April bzw. 1. August/1. Oktober bis 31. Dezember ..... | 2 785 | 3 155 | 3 230 | 3 385 |
| Davon entfallen auf                                                                                                           |       |       |       |       |
| a) Bund .....                                                                                                                 | 1 810 | 2 050 | 2 100 | 2 200 |
| b) Länder .....                                                                                                               | 975   | 1 105 | 1 130 | 1 185 |

Die vom Bund aufzubringenden Mittel sind im Entwurf des Haushalts 1977 und für die Jahre 1978 bis 1980 im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.